

PROTOKOLL Nr. 2016-11

aufgenommen bei der Sitzung des Gemeinderates, am Mittwoch, den 06. Dezember 2017, im Sitzungssaal des Gemeindehauses.

Anwesend: Bgm. Matthias Scherer als Vorsitzender, Vize.Bgm. Mitterdorfer Andreas, GR. Scherer Daniela, GR. Scherer Gerhard, GR. Obrist Peter, GR. Obererlacher Johann, GR. MMAG. Ganner Johannes (bei Top 1 nicht anwesend), GR. Indrist Hansjörg, GR. Obererlacher Markus, GR. Lienharter Peter (bei Top 1 bis 6 nicht anwesend) und GR. Obererlacher Christine.

Abwesend: niemand;

Beginn: 19.30 Uhr

Schriftführer: Auer Josef

Bürgermeister Scherer Matthias eröffnet um 19.30 Uhr die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Bürgermeister Matthias Scherer fragt, ob Anträge für die Ergänzung (Erweiterung) der Tagesordnung gestellt werden. Solche Anträge sind nach § 35 Abs. 3 TGO 2001 zu behandeln, werden in der Folge vor dem Tagesordnungspunkt „Anträge, Anfragen und Allfälliges“ behandelt und als Tagesordnungspunkt aufgenommen.

Es werden keine Anträge gestellt eine Änderung der Tagesordnung ist nicht erforderlich.

Das Sitzungsprotokoll-Nr. 2016-10 der Sitzung vom 05.10.2017, welches den Mitgliedern des Gemeinderates mit der Ladung zugestellt wurde, wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen und unterfertigt.

Tagesordnung:

1. Beratung und eventuelle Beschlussfassung über die Dotierung einer Betriebsmittelrücklage.
2. Beratung und Beschlussfassung über die Anpassung der Aufwandsentschädigung von derzeit € 21,80 auf € 22,00) für die Mitglieder des Überprüfungsausschusses.
3. Beratung und Beschlussfassung über die Gewährung eines Baukostenzuschusses an Herrn Schneider Josef – Dorf 62/1 und Herrn Obrist Johann – Bergen 2.
4. Beratung und Beschlussfassung über die Aufhebung der Verordnung des Gemeinderates vom 08.03.1958, 29.06.1958 und 25.11.1975 über die Einhebung von Marktstandsgebühren und die Abhaltung der Krämermärkte (Krämermarktordnung).
5. Beratung und Beschlussfassung über die Aufhebung der Vergnügungssteuerverordnung.
6. Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer Verordnung über die Erhebung einer Hundsteuer mit Außerkraftsetzen der bisherigen Verordnung.
7. Festsetzung der Hebesätze für Steuern, sonstige Abgaben, Beiträge und Benützungsentgelte für das Jahr 2018 bzw. ab 01.01.2018.
8. Beratung und Beschlussfassung über die Gewährung einer einmaligen Subvention an die Musikkapelle Obertilliach.

9. Beratung und Beschlussfassung über einen Grundtausch zwischen dem öffentlichen Gut unter der Verwaltung der Gemeinde Obertilliach (Bereich des Gst. 3417) und Herrn Indrist Hansjörg - Bergen 20 (Bereich Gst. 3418, 3464 und 3486).
10. Beratung und Beschlussfassung über die Einstellung eines Gemeindearbeiters (Beschäftigungsausmaß 20 bis 24 Wochenstunden).
11. Beratung und eventuelle Beschlussfassung über den Kauf einer Teilfläche aus dem Gst. 3248 (Eigentümer Goller Andreas) und dem Gst. 3249/1 (Eigentümer Goller Matthias) zum Zwecke der Errichtung des gemeindeübergreifenden Projektes „Recyclinghof Untertilliach-Obertilliach“.
12. Beratung und Beschlussfassung über die Auflage und die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplans nach den Bestimmungen des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 (TROG 2016) im Bereich des Grundstückes 2858/3, KG Obertilliach – Himbeergoll – nach dem Ordnungsplanentwurf ZT GIS Kranebitter – Planungsnummer 721-2017-00002 – Widmungskategorien: Beherbergungsgroßbetrieb nach § 48 TROG 2016.
13. Beratung und Beschlussfassung über die Auflage und die dem Entwurf entsprechende Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich des Grundstückes 2858/3, KG Obertilliach – Bereich „Almfamilyhotel“.
14. Anträge, Anfragen und Allfälliges.

z.P.1) Bürgermeister Scherer Matthias berichtet, dass im Prüfbericht der Bezirkshauptmannschaft vom 13.07.2017 das Fehlen einer Betriebsmittelrücklage in entsprechender Höhe festgestellt wurde. Die Gemeinde Obertilliach hat zwar eine Betriebsmittelrücklage – die Höhe ist aber so anzusetzen, dass die Erfüllung ihres Zweckes gewährleistet ist. Es ist somit die Betriebsmittelrücklage in entsprechender Höhe zu dotieren.

Der Gemeinderat diskutiert über die Höhe und den Zweck der Betriebsmittelrücklage sowie den Zeitraum der Aufstockung.

Der Gemeinderat fasst einstimmig (9 Stimmen) folgenden Beschluss:
Die Höhe der Betriebsmittelrücklage wird mit € 25.000,00 dotiert. Die Zuführung erfolgt nach den finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde.

z.P.2) Bürgermeister Scherer Matthias berichtet, dass mit Beschluss vom 06.12.1983 für die Mitglieder des Überprüfungsausschusses eine Pauschalabgeltung festgesetzt wurde (umgerechnet auf EURO 21,80). Den Mitgliedern wird jedoch eine pauschale Verdienstabgeltung in Höhe von EURO 22,00 ausbezahlt. Sollte dieser Betrag beibehalten werden, ist ein Beschluss des Gemeinderates erforderlich.

Der Gemeinderat fasst einstimmig (10 Stimmen) folgenden Beschluss:

Den Mitgliedern des Überprüfungsausschusses wird eine pauschale Verdienstabgeltung in Höhe von € 25,00 pro Prüfung und Mitglied ausbezahlt.

z.P.3) Bürgermeister Scherer Matthias bringt dem Gemeinderat die nachstehend angeführten Ansuchen auf Gewährung eines Baukostenzuschusses zur Kenntnis:

Schneider Josef, Dorf 62/1: Bescheid-Zl. 3062-E-2016-857-05-EB
Baukostenzuschuss € 696,00
50 % des Erschließungsbeitrages

Obrist Johann, Bergen 2: Bescheid-Zl. 4002-E-2017-263-06-EB
Baukostenzuschuss € 1.768,00
50 % des Erschließungsbeitrages

Der Gemeinderat fasst einstimmig (10 Stimmen) folgenden Beschluss:

An die nachstehend angeführten Eigentümer bzw. Antragsteller wird folgender Baukostenzuschuss gewährt:

Schneider Josef, Dorf 62/1	€ 696,00
Obrist Johann, Bergen 2	€ 1.768,00

Der Baukostenzuschuss wird mit 80 % des genehmigten Betrages nach Vorliegen der Bestätigungen nach § 31 Abs. 2 und 3 TBO zur Anweisung gebracht. Die restlichen 20 % sind nach der Bauvollendungsmeldung oder erteilter Benützungsbewilligung auszuführen (keine Antragstellung mehr erforderlich).

z.P.4) Bürgermeister Scherer Matthias berichtet, dass über die Aufhebung der Verordnung über die Einhebung der Marktstandsgebühren bereits mehrmals gesprochen wurden. Seit Jahren sind die Marktstage aufgrund fehlender Schausteller ausgefallen und waren auch keine Marktgebühren vorzuschreiben. Die in Geltung stehende Verordnung über die Einhebung von Marktstandsgebühren entspricht nicht mehr den gesetzlichen Vorgaben.
Es wird die Aufhebung der entsprechenden Verordnung empfohlen.

Der Gemeinderat erlässt einstimmig (10 Stimmen) folgende Verordnung:

Verordnung über die Aufhebung der Krämermarkt-Ordnung

Der Gemeinderat der Gemeinde Obertilliach hat mit Beschluss vom 06.12.2017 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Die bisher in Kraft stehende Krämermarkt-Ordnung für die Gemeinde Obertilliach vom 08.03.1958 und 29.06.1958, zuletzt geändert am 25.11.1975 wird aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft.

- z.P.5) Bürgermeister Scherer Matthias berichtet, dass der Landesgesetzgeber die Einhebung der Vergnügungssteuer mit 01.01.2018 aufgehoben hat. Die Gemeinden werden jedoch aufgrund des Finanzausgleichsgesetzes 2017 weiterhin ermächtigt Vergnügungssteuer einzuheben (Kartensteuer, Spielautomaten). Die Einhebung obliegt im Verordnungswege den Gemeinden.

Bürgermeister Scherer Matthias bringt dem Gemeinderat eine Aufstellung über die Höhe der Vergnügungssteuer der letzten Jahre zur Kenntnis.

Der Gemeinderat erlässt einstimmig (10 Stimmen) folgende Verordnung:

Verordnung über die Aufhebung der Vergnügungssteuer

Der Gemeinderat der Gemeinde Obertilliach hat aufgrund des § 1 des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 1982, LGBl. Nr. 60/1982, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 24/2011 [ab 01.01.2018: aufgrund des § 1 des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 2017, LGBl. Nr. 87/2017], mit Beschluss vom [Datum der neuen Beschlussfassung] folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Die bisher in Kraft stehende Vergnügungssteuerverordnung der Gemeinde Obertilliach vom 18.12.2001 wird aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2018 in Kraft.

- z.P.6) Bürgermeister Scherer Matthias, dass die Gemeinde Obertilliach die Erhebung einer Hundsteuer durch eine Verordnung näher regeln sollte. Bisher wurde die Hundsteuer aufgrund des Tiroler Hundesteuergesetzes und der Verordnung vom 09.03.1970 eingehoben.

Der Gemeinderat erlässt einstimmig (10 Stimmen) folgende Verordnung:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Obertilliach vom 06.12.2017 über die Erhebung einer Hundsteuer

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2017, [*nur wenn auch Wachhunde und in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehaltene Hunde besteuert werden*: und des § 1 Abs. 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017,] wird verordnet:

§ 1

Hundsteuer

Die Gemeinde Obertilliach erhebt eine Hundsteuer.

§ 2

Steuersätze, Steuerbefreiung

(1) Die Hundesteuer beträgt für jeden im Gemeindegebiet gehaltenen Hund, der über drei Monate alt ist, pro Jahr *50,00* Euro.

(2) Für Wachhunde und für Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, beträgt die Hundesteuer pro Jahr *45,00* Euro.

(3) Für Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz ist keine Hundesteuer zu entrichten.

§ 3

Entstehen und Erlöschen des Abgabensanspruches

Der Abgabensanspruch entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres. Endet die Hundehaltung unterjährig, so erlischt der Abgabensanspruch hinsichtlich jener Kalendermonate, die dem Kalendermonat folgen, in dem die Hundehaltung geendet hat. *Der Halter des Hundes hat für das Entstehen und Erlöschen der Abgabepflicht maßgebliche Umstände umgehend der Gemeinde zu melden.*

§ 4

Vorschreibung

Die Vorschreibung der Hundesteuer erfolgt jeweils im zweiten Quartal jeden Jahres.

§ 5

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Halter eines mehr als drei Monate alten Hundes im Gemeindegebiet. Als Halter aller in einem Haushalt oder in einem Betrieb gehaltenen Hunde gilt der Haushaltsvorstand bzw. der Betriebsinhaber. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf *des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde* in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 09.03.1970 außer Kraft.

z.P.7) Bürgermeister Matthias Scherer berichtet, dass die Hebesätze, Gemeindeabgaben, Steuern, Beiträge, Benützungsentgelte und sonstige Entgelte festzusetzen sind. Durch gesetzliche Änderungen sind einige gesetzliche Anpassungen (Anpassung der Textierung an die in Geltung stehenden Rechtsnormen).

Dem Gemeinderat wird in Form einer Power-Point-Präsentation ein Vorschlag über die Höhe der Entgelte, Gebühren, Hebesätze und Beiträge sowie die entsprechenden Verordnungsentwürfe zur Kenntnis gebracht.

Der Gemeinderat diskutiert über verschiedene Stundensätze – Mannstunden, Maschinenstunden. Weiters sollte man über die Anmeldung eines Gewerbes für Dienstleistungen bei der Gewerbebehörde bzw. bei einem Steuerberater ergänzende Informationen eingeholt werden (z.B. Gewerbe für Schneeräumung, steuerliche Aspekte). Insbesondere wird über die Höhe des Stundensatzes für den Radlader diskutiert – Radlader incl. Mannstunde € 80,00 incl. Ust) – ohne An- und Abfahrt; es sollten jedoch nicht alle Arbeiten durchgeführt werden – z.B. im Bereich der Schneeräumung, bei Lade- und Entladetätigkeit; Stundensatz gilt auch für interen Verrechnungswege).

Der Gemeinderat fasst einstimmig (11 Stimmen) folgende Beschlüsse.

Die Gemeinde Obertilliach setzt die nachstehenden Hebesätze, Gemeindeabgaben, Steuern, Beiträge, Benützungsentgelte und sonstige Entgelte ab 01. Jänner 2018, wie folgt fest:

1. Grundsteuer:

- a) für land- und forstw. Betriebe A
Hebesatz 500 v.H. des Grundsteuermessbetrages
- b) für Grundstücke B
Hebesatz 500 v.H. des Grundsteuermessbetrages

2. Kommunalabgabe:

Die Gemeinde Obertilliach schreibt die Kommunalsteuer aus (Steuersatz 3 % der Bemessungsgrundlage, Kommunalsteuergesetz, BGBl. 819/1993 idgF).

3. Verwaltungsgebühren und Kommissionsgebühren:

nach der Bundesverwaltungsabgabenverordnung i.d.g.F., Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung i.d.g.F., Gemeindekommissionsverordnung i.d.g.F. und Landesabgabenverordnung i.d.g.F.;

4. Lesegebühren:

Nach dem Gemeinderatsbeschluss vom 25.11.1975;
€ 0,20 pro Band und Woche; € 1,00 pro Spiel (2 Wochen)

5. Kindergartenbeiträge:

Nach dem Gemeinderatsbeschluss vom 12.06.2002 und 05.08.2009:
pro Kind und Monat - € 24,50 (incl. MWSt.)

6. Benützungsentgelt Kultursaal:

Das Mietentgelt/Benützungsentgelt incl. allfälliger gesetzlicher Mehrwertsteuer, Betriebskosten (Wasser- und Kanalgebühr, Strom- und Heizkosten) sowie der Kosten für Reinigungsmittel beträgt:

- 1. Ballveranstaltungen, andere große Veranstaltungen € 73,00
- 2. Theatervorstellungen und diesen
gleichgestellte Veranstaltungen € 36,00
- 3. kleine Veranstaltungen und diesen
gleichgestellte Veranstaltungen € 22,00

7. Kopien, Auszüge aus der DKM, Grundbuchsabfragen, sonstige Entgelte:

- Kopien (s/w) Vereine und Institutionen € 0,10
- Kopien (Farbe) Vereine und Institutionen € 0,20
- Kopien (s/w) Privatpersonen und dgl. € 0,20
- Kopie (Farbe) Privatpersonen und dgl. € 0,30
- Farbauszüge aus der DKM (A4) € 2,00
- Normalauszüge aus der DKM (A4) € 0,50
- Grundbuchsabfrage pro A4-Seite € 8,00
- Kopien im Format A3 gelten als zwei Kopien

8. Entleihung von Sitzgarnituren:

- € 2,00 Entleihung innerhalb des Gemeindegebiets Obertilliach pro Garnitur
- € 3,00 Entleihung außerhalb des Gemeindegebiets Obertilliach pro Garnitur
- als Mindestgebühr € 20,00

9. Benützungsentgelt - Turnhalle:

Auswärtige Mannschaften/Gruppen: € 20,00

10. Buchband Obertilliach, Gemeindezeitung, Kehrbücher, Beschallungsanlage:

- Buchband (Abholung im Gemeindeamt): € 50,00
- Zustellung Inland € 10,00
- Zustellung Ausland € 15,00

Gemeindezeitung (Gäste, ausw. Tilga)	€ 2,00
Kehrbuch	€ 2,00
Flurnamenkarte	€ 25,00
Beschallungsanlage (außerhalb Kultursaal):	€ 25,00

11. Stundensätze Bauhof:

Gemeindearbeiter	€ 30,00
Radlader incl. Fahrer (brutto)	€ 80,00
Schneefräse der Gemeinde (Stundensatz)	€ 35,00
Gemeindetraktor/Pritsche (incl. Fahrer)	€ 50,00
Notstromaggregat pro Tag an Privatpersonen	€ 11,00 (pro Stunde)
Notstromaggregat pro Tag an Vereine/Institut.	€ 20,00 (pro Tag)

„Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2017, des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, des § 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017, der § 7, 13 und 19 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011, LGBl. Nr. 58, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017, sowie des § 1 Abs. 1 des Tiroler Gebrauchsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 78/1992, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 110/2002, wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Obertilliach verordnet:

Artikel I

Die Kanalgebührenordnung der Gemeinde Obertilliach, kundgemacht am 27.02.2004, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 27.12.2016, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 06.12.2017 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 3 lit. a) Zif. 3 beträgt Euro 16,90 m² der Bemessungsgrundlage.
Die Mindestanschlussgebühr nach § 3 lit a) Zif. 4 beträgt Euro 4.489,13.
Die Anschlussgebühr nach § 3 lit. b) Zif. 2 beträgt Euro 1,31 pro m² der Bemessung
Die Anschlussgebühr nach § 3 lit. a) Zif. 5 beträgt Euro 2.415,62 pro m² der Bemessung
2. Die Benützungsg Gebühr nach § 4 Zif. 6 beträgt Euro 2,20 je m³ Wasserverbrauch.
3. Übernahme von Abwässer aus Hauskläranlagen Euro 57,00 pro m³ Abwasser (Ergänzung des § 4 durch Einfügen der Zif. 7).
3. Die Zählergebühr nach § 5 Zif. 2 beträgt Euro 9,15.

Artikel II

Die Wassergebührenordnung der Gemeinde Obertilliach, kundgemacht am 27.06.2006 (Gemeinderatsbeschluss vom 23.06.2006), wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 06.12.2017 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 3 Zif. 3 beträgt Euro 3,504 je m² der Bemessungsgrundlage.
Die Anschlussgebühr nach § 3 Zif. 4 erster Satz beträgt Euro 375,00 (Pauschalgebühr).
Die Anschlussgebühr nach § 3 Zif. 4 zweiter Satz beträgt Euro 3,504 je m² der Bemessungsgrundlage.

- | | | |
|-----------------------------|------|--------|
| Familiengrab (2 Grabplätze) | Euro | 150,00 |
| Reihen- und Einzelgrab | Euro | 80,00 |
4. Die Verlängerungsgebühren für weitere 15 Jahre nach § 3 Abs. 2 lit a) und b) (alte Friedhofsanlage) beträgt:
- | | | |
|-----------------------------------|------|--------|
| Einzelgrabstätte | Euro | 80,00 |
| Familiengrabstätte (2 Grabplätze) | Euro | 150,00 |
5. Die Graberrichtungsgebühr nach § 4 der Friedhofsgebührenordnung beträgt:
- | | | |
|---------------------------|------|--------|
| Grab öffnen und schließen | Euro | 500,00 |
| Zusätzlich bei Tieflegung | Euro | 100,00 |
6. Die Benützungsg Gebühr nach § 5 der Friedhofsgebührenordnung beträgt:
- | | | |
|----------------------------|------|-------|
| Benützung der Leichenhalle | Euro | 50,00 |
|----------------------------|------|-------|
7. Die Benützungsg Gebühr nach § 6 der Friedhofsgebührenordnung beträgt:
- | | | |
|---|------|------|
| Laufende Grabgebühr pro Grabplatz
und Jahr | Euro | 5,30 |
|---|------|------|

Artikel X

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2018 in Kraft.

- z.P.8) Bürgermeister Scherer Matthias bringt dem Gemeinderat das Schriftstück (ErfNr. E-2017-727) der Musikkapelle Obertilliach vom 01.11.2017 zur Kenntnis. Die Musikkapelle Obertilliach bittet um Unterstützung zur Finanzierung von neuen Musikinstrumenten. Dem Ansuchen ist eine detaillierte Aufstellung mit einem Investitionsvolumen von € 30.000,00 angeschlossen.

Bgm. Scherer Matthias bittet Herrn Vize.Bgm. Mitterdorfer Andreas (Obmann der Musikkapelle Obertilliach) um einen Bericht zu diesem Tagesordnungspunkt.

Herr Mitterdorfer Andreas berichtet über den Personalstand, den Aufwand für Musikinstrumente, den Aufwand für Trachten – ca. 37.000 Euro Ausgaben in diesem Bereich). Es werden zahlreiche Veranstaltungen abgehalten, wobei der Reinerlöse für den laufenden Aufwand und den Ankauf von Instrumenten und Trachten verwendet wird.

Damit die notwendigen Anschaffungen auch getätigt werden können, wird eine einmalige Unterstützung seitens der Gemeinde Obertilliach gebeten. Es könnte der Preis für ein Instrument übernommen werden – auf dem Instrument wäre dann die Gemeinde Obertilliach als Sponsor angeführt. Einige Musikanten haben ihre Musikinstrumente als Privatperson angekauft.

Der Gemeinderat diskutiert über die Gewährung einer Subvention. Es sollten die Anschaffungskosten für ein Instrument übernommen werden.

Es gibt einen Vorschlag für den Ankauf von drei Pauken – Gesamtpreis € 7.000,00. Ein anderer Vorschlag lautet auf einen Pauschalbetrag für den Ankauf von Instrumenten und Trachten.

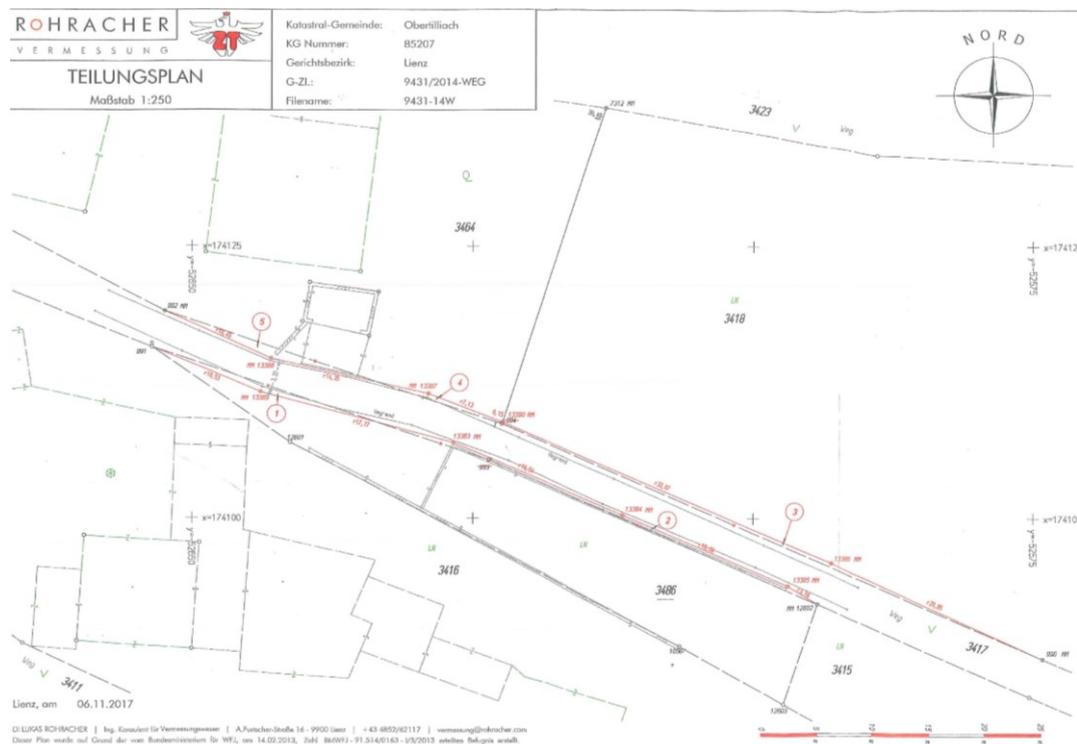
Weiters wird über die Schweizreise (Anfang Juni 2018) der MK Obertilliach im Jahr 2018 diskutiert (es wird auch dort ein Zuschuss seitens der Musikkapelle beantragt werden. Es sollte somit gleichzeitig mit diesem Beschluss ein weiterer Zuschuss für die Schweizreise genehmigt werden.

Der Gemeinderat fasst einstimmig (11 Stimmen) folgenden Beschluss:

Die Gemeinde Obertilliach gewährt der Musikkapelle Obertilliach einen einmaligen Zuschuss für den Ankauf von Musikinstrumenten und Trachten in der Höhe von € 6.000,00). Weiters wird für die Schweizreise der MK Obertilliach im Jahr 2018 eine Subvention in der Höhe von € 3.000,00 genehmigt. Die Schweizreise kann als touristische Maßnahme (Region Obertilliach) gewertet werden. Die angeführten Beträge sind im Voranschlag 2018 vorzusehen.

z.P.9) Bürgermeister Scherer Matthias bringt dem Gemeinderat den Antrag auf Grundtausch (ErfNr. E-2017-525) von Herrn Indrist Hansjörg, Bergen 20, zur Kenntnis. Herr Indrist Hansjörg beantragt einen Grundtausch im Bereich der Gst 3418 und 3486 und Gp. 3417, alle KG Obertilliach.

Im nachstehenden Lageplanausschnitt (GZ. 9431-14WW, vom 06.11.2017) ist der geplante Grundtausch zwischen Indrist Hansjörg und dem öffentlichen Gut unter der Verwaltung der Gemeinde Obertilliach näher dargestellt.



Der Gemeinderat fasst mit 10 Stimmen (GR. Indrist Hansjörg wegen Befangenheit nicht mitgestimmt) folgenden Beschluss:

Der beantragte Grundtausch zwischen Herrn Indrist Hansjörg – Bergen 20 (betroffene Gst. 3418, 3464, 3486, alle KG Obertilliach) und dem öffentlichen Gut unter der Verwaltung der Gemeinde Obertilliach (betroffenes Gst. 3417, KG Obertilliach) laut Teilungsvorschlag des Zivilgeometers DI Rohrer, vom 06.11.2017, GZl. 9431/2014-WEG, wird mit nachstehender Darstellung der Trennstücke genehmigt:

- Abschreibung des Tr.Stk. 1 (8 m²) aus der Gp. 3486 und Hinzuschreibung zur Gp. 3417
- Abschreibung des Tr.Stk. 2 (13 m²) aus der Gp. 3417 und Hinzuschreibung zur Gp. 3486
- Abschreibung des Tr.Stk. 3 (12 m²) aus der Gp. 3418 und Hinzuschreibung zur Gp. 3417
- Abschreibung des Tr.Stk. 4 (3 m²) aus der Gp. 3464 und Hinzuschreibung zur Gp. 3417
- Abschreibung des Tr.Stk. 5 (10 m²) aus der Gp. 3417 und Hinzuschreibung zur Gp. 3464

Der Gemeingebrauch für die Teilflächen Nr. 2 und 5 wird ausdrücklich aufgehoben.
Die Trennstücke 1, 3 und 4 werden ausdrücklich dem Gemeingebrauch gewidmet
Die Kosten der grundbücherlichen Durchführung gehen zu Lasten des Antragstellers.

z.P.10) Der Gemeinderat fasst einstimmig (11 Stimmen) folgenden Beschluss:

Herr Obmascher Fabian, geb. 20.04.1993, als Gemeindearbeiter nach den Ausschreibungsbedingungen eingestellt (24 Wochenstunden, das sind 60 % der Vollbeschäftigung). Das Dienstverhältnis beginnt nach erfolgter Kündigung bei seinem bisherigen Dienstgeber und wird vorerst auf ein Jahr abgeschlossen. Auf das Dienstverhältnis sind die Bestimmungen des Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes anzuwenden. Der Vorrückungsstichtag ist nach diesen Bestimmungen zu berechnen und gilt mit der Berechnung als festgesetzt. Die Einstufung und Entlohnung erfolgt nach dem Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes idgF, im Entlohnungsschema II, Entlohnungsgruppe p/3 (mit Zulagen - Personalzulage, Verwaltungsdienstzulage). Ein befristeter Dienstvertrag ist auszuarbeiten bzw. abzuschließen. Im Dienstvertrag ist der tatsächliche Dienstbeginn anzuführen.

z.P.11) Bürgermeister Scherer Matthias berichtet, dass im Vorfeld Gespräche über den Standort des Recyclinghofes geführt wurden. Im Bereich des Klärwerkes wurde im Rahmen des Widmungsverfahrens eine negative Stellungnahme für den Standort "Klärwerk" abgegeben.

In der Folge wurde nach einem Ersatzgrundstück gesucht und mit Herrn Goller Andreas – Bergen 30 und Herrn Goller Matthias – Bergen 11 über einen möglichen Grundstückskauf im Bereich des Sägewerkes entsprechende Partner gefunden.

Das Flächenausmaß beträgt aus dem Gst. 3248 (Goller Andreas) – 2700 m² und aus dem Grundstück 3249/1 – 1300 m² mit einem Kaufpreis von Euro 38,19 pro m² (Gesamtkaufpreis € 152.760,00)

Die Eigentumsanteile und somit auch die Anteile am Kaufpreis werden zwischen der Gemeinde Untertilliach und der Gemeinde Obertilliach nach der Einwohnerzahl festgelegt.

Herr Notar Falkner hat einen Kauvertragsentwurf für den Ankauf von Teilflächen aus den Grundstücken 3248 (Eigentümer Goller Andreas, Bergen 30) und 3249/1 (Eigentümer Goller Matthias, Bergen 11) ausgearbeitet. Im Kaufvertrag ist auch die Fa. Goller-Holz Gesmbh & Co.KG eingebunden. Die Fa. Goller würde die Restfläche der Gst. 3249/1, KG Obertilliach, für betriebliche Zwecke erwerben.

Der Standort im Bereich des Sägewerkes ist auch aus zufahrtstechnischer Sicht als günstig zu betrachten.

Im Grundbuch wird auch die Gemeinde Untertilliach als Miteigentümer eingetragen.

Der Gemeinderat fasst einstimmig (11 Stimmen) folgenden Beschluss:

Die Gemeinde Obertilliach erwirbt Grundstücksflächen im Ausmaß von insgesamt 4000 m² (Teilfläche aus dem Gst. 3248 mit einem Flächenausmaß von 2700 m²; Teilfläche aus dem Gst. 3249/1 mit einem Flächenausmaß von 1300 m²) für die Errichtung des gemeinsamen Recyclinghofes mit der Gemeinde Untertilliach. Der Bruttokaufpreis beträgt € 38,19 pro m² (laut Kaufvertragsentwurf von Notar Dr. Hans-

Peter Falkner (AZ 5080/Dr.F/T). Die Aufteilung des gesamten Kaufpreises zwischen der Gemeinde Untertilliach und der Gemeinde Obertilliach ist nach der jeweiligen Einwohnerzahl vorgesehen.

z.P.12) Dieser Tagesordnungspunkt muss heute vertagt werden. Die Widmungsunterlagen wurden kurzfristig geändert und müssen noch ergänzt werden. Sie sollten bis zur nächsten Sitzung am 20. Dezember 2017 vorliegen.

Beschluss: 10 Stimmen (GR. Scherer Gerhard, wegen Befangenheit nicht mitgestimmt)

z.P.13) Dieser Tagesordnungspunkt muss heute vertagt werden. Die Widmungsunterlagen wurden kurzfristig geändert und müssen noch ergänzt werden. Sie sollten bis zur nächsten Sitzung am 20. Dezember 2017 vorliegen.

Beschluss: 10 Stimmen (GR. Scherer Gerhard, wegen Befangenheit nicht mitgestimmt)

z.P.12) Anträge, Anfragen und Allfälliges.

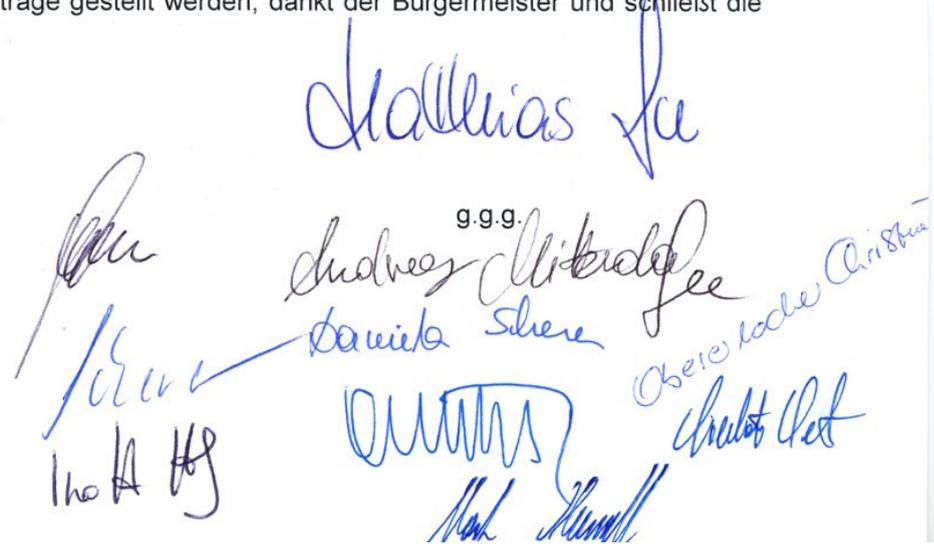
Vize.Bgm. Andreas Mitterdorfer ladet zum Kirchenkonzert am 09.12.2017 in der Pfarrkirche Obertilliach ein. Der Kulturausschuss wirkt an der Organisation des Konzertes mit.

Der Gemeinderat diskutiert über die Erhebung der Kanalgebühr (Verbrauch für Wirtschaftsgebäude).

Nachdem keine weiteren Anträge gestellt werden, dankt der Bürgermeister und schließt die Sitzung.

Ende der Sitzung: 22:05 Uhr

Der Schriftführer:



Stallner J. A.
g.g.g.
Andreas Mitterdorfer
Daniela Scherer
Obertilliach
Christoph
H. A. H. G.
H. A. H. G.